

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1954	Nummer 137
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2093. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2093.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 11. 1954, Festsetzung der Grundvergütung 1. gemäß Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A; 2. gemäß § 5 Abs. 5 TO.A in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 10. September 1954 (MBL. NW. S. 1757). S. 2093. — Bek. 26. 11. 1954, Verlegung eines Finanzneubauamts von Geilenkirchen nach Erkelenz. S. 2095. — Bek. 27. 11. 1954, Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke für einen Steuerfahndungsbeamten. S. 2095.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 22. 11. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 2095. — RdErl. 27. 11. 1954, Internationale Jugendbegabung 1955. S. 2096.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: Mitt. 27. 11. 1954, Schriftenreihe, Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 2098. — Mitt. 27. 11. 1954, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 2099.

K. Justizminister.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2100.

Personalveränderungen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist verstorben: Regierungsrat Dipl.-Ing. Gustav Hochdahl, Staatliches Materialprüfungsamt Dortmund.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Landforstmeister E. Selchow, Oberlandforstmeister a. D., zum Oberlandforstmeister unter gleichzeitiger Versetzung von der Bezirksregierung Detmold an das Min. f. Ern., Landw. u. Forsten; Oberforstmeister G. Delbrück zum Landforstmeister unter gleichzeitiger Versetzung von der Bezirksregierung Aachen an das Min. f. Ern., Landw. u. Forsten; Regierungsvermessungsrat B. Naurath zum Oberregierungsvermessungsrat, Kulturamt Euskirchen.

Es sind versetzt worden: Landforstmeister H. Rache an die Bezirksregierung Detmold; Oberforstmeister B. Keimer an das Min. f. Ern., Landw. u. Forsten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberlandforstmeister S. Stehle, Min. f. Ern., Landw. u. Forsten.

Es sind verstorben: Leit. Regierungsdirektor G. Langer, Landessiedlungsamt NRW, Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat J. Lüth, Kulturamt Arnsberg.

— MBL. NW. 1954 S. 2093.

D. Finanzminister

Festsetzung der Grundvergütung 1. gemäß Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A 2. gemäß § 5 Abs. 5 TO.A

in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 10. September 1954 (MBL. NW. S. 1757)

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1954, —
B 5010 — 11 934/IV.54

1. Nach Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A können Angestellte, die in der Aufrückungsgruppe die Anfangsgrundvergütung erhalten, auf ihren Antrag als „Neueingestellte“ behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei dieser Bestimmung handelt es sich

um eine Kann-Vorschrift, die erst vom Beginn des Antragsmonats an angewandt werden kann.

Der Tarifvertrag vom 10. September 1954 hat die Angestelltenvergütungen rückwirkend ab 1. Juli 1954 neu geregelt. Es sind eine Reihe von Fällen aufgetreten, bei denen die Anwendung der Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A für die Angestellten bereits von diesem Zeitpunkt ab günstiger gewesen wäre.

Beispiel:

Ein am 15. Juli 1928 geborener Angestellter ist am 1. Mai 1954 in Vergütungsgruppe IX TO.A eingestellt worden. Der Angestellte erhält deshalb nach dem Tarifvertrag vom 10. September 1954 ab 1. Juli 1954 die Anfangsgrundvergütung eines 24jährigen Angestellten in Höhe von 209,— DM, die sich erstmals am 1. Mai 1956 um 9,80 DM = 218,80 DM steigert. Wäre der Angestellte erst im Juli 1954 eingestellt worden, so hätte er als Angestellter, der das 26. Lebensjahr bereits vollendet hat, nach Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A bei seiner Einstellung die Grundvergütung von 217,40 DM erhalten, die sich erstmals am 1. Juli 1956 steigern würde. Wäre der neue Tarifvertrag bereits im Juli 1954 bekannt gewesen, so hätte der Angestellte einen Antrag auf Anwendung der Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A stellen können und hätte ab 1. Juli 1954 die Grundvergütung eines Neueingestellten 26jährigen Angestellten in Höhe von 217,40 DM erhalten.

Durch den Abschluß des Tarifvertrags im September 1954 sind seine Auswirkungen den Angestellten erst verspätet bekanntgeworden, so daß sie Anträge auf Anwendung der Bestimmungen der Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A nicht mehr so rechtzeitig stellen konnten oder können, daß sie ab 1. Juli 1954 wirksam werden. Ich bin daher damit einverstanden, daß den Anträgen auf Anwendung der Nr. 7 ADO zu § 5 TO.A, die im Zusammenhang mit der Überleitung auf den neuen Tarifvertrag bis 31. Dezember 1954 gestellt werden, auch rückwirkend stattgegeben wird.

2. Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Bestimmungen des Tarifvertrags vom 10. September 1954 oder eines Vertrages mit gleichem Inhalt nicht oder noch nicht angewandt worden sind, wieder eingestellt und wird bei der Festsetzung der Grundvergütung § 5 Abs. 5 TO.A

angewandt, so ist die durch den Tarifvertrag vom 10. September 1954 eingetretene Erhöhung zu berücksichtigen, d. h. die Angestellten erhalten zu ihrer zuletzt bezogenen Grundvergütung (die gegebenenfalls auf 140 v. H. zu erhöhen ist) die Erhöhung nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags vom 10. September 1954. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 TOA gemäß dem gem. RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 2093.

Verlegung eines Finanzneubauamts von Geilenkirchen nach Erkelenz

Bek. d. Finanzministers v. 26. 11. 1954 —
O 6012 — 134 68 — II B 1

Das Finanzneubauamt Geilenkirchen ist am 16. Oktober 1954 von Geilenkirchen nach Erkelenz, Bahnstraße 63, verlegt und mit dem Tage der Sitzverlegung in Finanzneubauamt Erkelenz umbenannt worden.

Die dem Finanzneubauamt zugewiesenen Aufgaben werden durch die Verlegung nicht berührt. Die Dienststelle ist an das Fernsprechnetz unter der Nr. „Erkelenz 604“ angeschlossen.

— MBI. NW. 1954 S. 2095.

Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke für einen Steuerfahndungsbeamten

Bek. d. Finanzministers v. 27. 11. 1954 —
O 2019 — 13550 — II B 2

Die Dienstmarke Nr. 21 des Steuerfahndungsbeamten Obersteuerinspektor Koenen von der Steuerfahndungsstelle Krefeld ist in Verlust geraten. Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der unbefugte Gebrauch der Marke strafrechtlich verfolgt wird. Sollte die Dienstmarke aufgefunden werden, so wird gebeten, sie an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zu übersenden.

— MBI. NW. 1954 S. 2095.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein- Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 11. 1954 —
II B — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Johann Comoth, Aachen, Kreuzeldrisch 32 a	A Nr. 15/54 vom 14. 4. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johann Harth, Ruhrberg Nr. 64	C Nr. 3/54 vom 2. 6. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Leo Schell, Breinig, Hauptstr. 31	C Nr. 4/53 vom 7. 5. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johannes Bauerdick, Meschede	B Nr. 12/54 vom 7. 4. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Josef Brügge-mann, Warstein, Walkemühle 15	B Nr. 118/54 vom 2. 7. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Reinhold Panitz, Stade-Süd 2026	C Nr. 29/54 vom 29. 7. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Heinrich Lore, Köln-Marienburg, Leyboldstr. 66	D Nr. 19/52 vom 24. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Josef Franke, Bielefeld, Lerchenstr. 41 b	B Nr. 38/53 vom 13. 6. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Josef Meyer, Holzmülheim, Krs. Schleiden, Nr. 23 b	B Nr. 7/54 vom 10. 7. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Alois Kerntke, Marmagen, Krs. Schleiden, Nr. 81 b	A Nr. 20/53 vom 17. 9. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Fritz Sänger, Velbert, Borkhorster Weg 5	A Nr. 10/53 von 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Gottfried Schöndeling, Essen-Überruhr, Flackerfeld 12	B Nr. 5/52 vom 16. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Albert Lettau, Westhofen	B Nr. 4/51 vom 14. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Léon Voss, Horrem, Bez. Köln, Parkstr. 8	B Nr. K 56/52 vom 21. 3. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln
Hans Schlebusch, Berg-Gladbach, Im Grahfeld 27	C Nr. K 13/51 vom 4. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln
Theodor Killing, Anröchte (Westf.)	B Nr. 35/52 vom 8. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Soest

— MBI. NW. 1954 S. 2095.

Internationale Jugendbegegnung 1955

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 11. 1954 —
IV B 3 b — C XII 11

Sowohl die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Jugendbegegnung als auch die Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen machen es dringend notwendig, diesen Bereich der Jugendpflegearbeit für das Rechnungsjahr 1955 neu zu ordnen. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen wird deshalb folgende Regelung getroffen:

1. Für die Vorlage der Planungen und Antragstellungen im Rechnungsjahr 1955 gelten die nachstehenden Bestimmungen.
2. Für die Behandlung der nach diesem RdErl. zu stellenden Anträge werden die Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege zu gegebener Zeit neu gefaßt und veröffentlicht. Diese Richtlinien werden voraussichtlich folgende 6 Formen von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung als allein förderungswürdig vorsehen:
 - a) Aufenthalt von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen von Jugendlichen in Familien,
 - b) Fußwanderungen mit Jugendlichen des Gastlandes,
 - c) Aufenthalt in Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.) mit Jugendlichen des Gastlandes,
 - d) SpieLfahrten musischer Kreise, die sich in der Vergangenheit besonders ausgezeichnet haben, wobei die Teilnehmer möglichst nur in Familien untergebracht werden sollen,
 - e) Internationaler Gemeinschaftsdienst (z. B. Katastrophen- und Baueinsätze, Gräberfürsorge usw.),
 - f) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen.

Für diese Maßnahmen soll ein Tagessatz bis zur Höhe von 0,75 DM und für ausländische Teilnehmer an internationalen Jugendveranstaltungen in Deutschland bis zur Höhe von 1,50 DM unter der Voraussetzung, daß für deutsche Teilnehmer kein Verpflegungszuschuß beantragt wird, in Aussicht genommen werden.

Bezüglich der Zuschüsse zu den Fahrtkosten soll es bei der bisherigen Regelung (50% bis zum Höchstsatz von 70,— DM je Teilnehmer) verbleiben. Eine endgültige Festlegung des Tagessatzes sowie der Fahrtkostenzuschüsse ist jedoch erst möglich, wenn die insgesamt für die internationale Jugendbegegnung im Rechnungsjahr 1955 zur Verfügung stehenden Mittel (Landeshaushalt und Bundesjugendplanmittel) sowie die Summe der Verpflegungstage und der erbetenen Fahrtkostenzuschüsse für die anerkannten Planungen bekannt sind.

Die übrigen generellen Bestimmungen der Richtlinien für die internationale Jugendbegegnung im Rechnungsjahr 1954 (z. B. Lebensalter, Vorbereitung, in die Beihilfe einzubeziehende ältere Leiter von Jugendgruppen usw.) sollen nach Möglichkeit unverändert übernommen werden; sie sind deshalb für die Planungen 1955 noch verbindlich.

Alle vorstehend unter a) bis f) nicht genannten Auslandsfahrten sollen u. U. wie die entsprechenden Inlandsfahrten nach den für diese Maßnahmen vorgesehenen Bestimmungen aus den entsprechenden Mitteln unterstützt werden können.

Unter Beachtung dieser Grundsätze sind die Planungen für das Rechnungsjahr 1955 bis zum 1. März 1955 nach dem Formblatt zu den „Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege“ (Pos. 10 a des Landesjugendplans 1954; MBl. NW. S. 1451) an den für den Träger der jeweiligen Maßnahme zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — in Düsseldorf oder Münster einzureichen, und zwar

- a) bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisbasis über das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt, das die Vorlage vor Weiterleitung mit einer ausführlichen Stellungnahme zu versehen hat.
- b) bei Maßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der zentralen Maßnahmen der auf Landesbasis tätigen anerkannten Jugendverbände unmittelbar.

Die jeweils vorzulegenden Planungsunterlagen bestehen aus dem bereits erwähnten und bis auf die Ziffer IV (Verbindliche Kostendeckung) ausgefüllten Vordruck sowie den erforderlichen Unterlagen, insbesondere Einladungen und Programme, die prüffähig sind und über den qualitativen Wert der geplanten Veranstaltungen Auskunft geben.

Inwieweit die Verbandsspitzen der auf Landesbasis tätigen anerkannten Jugendverbände vor Weitergabe der Planungen ihrer Gliedgruppen zu a) an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt und zu b) an den zuständigen Landschaftsverband selbst Stellung dazu nehmen wollen, bleibt einer jeweiligen innerverbandlichen Regelung vorbehalten.

Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — sind berechtigt, Stellungnahmen und Auskünfte von den Landesverbandsspitzen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände zu erbitten.

Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — entscheiden die vorgelegten Planungen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach den bis dahin bekanntgegebenen Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rechnungsjahr 1955 und ermitteln für die anerkannten Maßnahmen

- a) die bezuschußungsfähigen Verpflegungstage, getrennt für Deutsche und Ausländer in Deutschland und
- b) die Gesamthöhe der erwarteten Fahrtbeihilfen auf der vorstehend erwähnten Grundlage von 50% bzw. 70,— DM.

Das Ergebnis ist dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 1. April 1955 fernmündlich voraus zu berichten, das für eine unverzügliche Zuweisung der Mittel Sorge tragen wird. Soweit der Mittelbedarf jedoch über die im Rechnungsjahr 1955 für die internationale Jugendbegegnung ausgebrachten Haushaltsansätze einschließlich der Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgeht, bleibt die Festlegung entsprechend angelegener Sätze vorbehalten, die ggf. unverzüglich mitgeteilt werden.

Die anerkannten Planungen gelten zugleich als Antragstellung. Den Trägern dieser Planungen ist hiervon unter Mitteilung des in Aussicht genommenen Tagessatzes und des Prozentsatzes für die Fahrtkostenbeihilfe Kenntnis zu geben. Dabei sind neben den Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Formulars ggf. noch weitere Unterlagen anzufordern. Ferner ist schon bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß Beihilfen für Veranstaltungen, die im wesentlichen nicht nach dem vorgelegten Programm durchgeführt werden, zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen zurückgefordert werden können, falls die Anerkennung der Planung aufgrund des tatsächlich durchgeführten Programms hätte versagt werden müssen.

Die Auszahlung der Beihilfen soll bei den Maßnahmen zu a) über die örtlichen Kommunalverwaltungen, zu b) unmittelbar an den Antragsteller erfolgen.

Die nicht anerkannten Planungen sind bis spätestens 10. April 1955 den Trägern mit einer kurzen Begründung für die erfolgte Ablehnung zurückzugeben. Diese Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt und die für anerkannte Planungen vorgesehenen Mittel nicht bis 1. Juli 1955 in Anspruch genommen worden sind. Das gleiche gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge.

Bezug: RdErl. v. 21. 5. 1954 — IV B:3 b — C XII 11 — (MBl. NW. S. 879)
Richtlinien zum Landesjugendplan 1954 (MBl. NW. S. 1361)

An den Landschaftsverband — Landesjugendamt —
Rheinland in Düsseldorf, Landeshaus,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
Landeshaus.

— MBl. NW. 1954 S. 2096.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Schriftenreihe

Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 11. 1954 —
VII C 3 — 2.214 Nr. 3261/54

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheinen demnächst die Hefte:

D 18

Spannungsoptische Untersuchungen
(etwa 48 Seiten)

Dieses Heft enthält einen Aufsatz von Prof. Mesmer (Saint Louis) über die Grundlagen und über neue Möglichkeiten der spannungsoptischen Verfahren sowie einen Bericht von Prof. Hirschfeld (Aachen) über die Spannungsverteilung in Fundamentquerschnitten, die durch spannungsoptische Messungen ermittelt wurde.

Das Heft enthält mannigfaltige Anregungen für die Auswertung spannungsoptischer Messungen und wichtige Beispiele für ihre zweckmäßige Anwendung.

D 19

Koch- und Heizgeräte im sozialen Wohnungsbau
(etwa 28 Seiten)

Prof. Raiss berichtet über eine Umfrage des Bundesministers für Wohnungsbau über die Ausstattung der im sozialen Wohnungsbau errichteten Kleinwohnungen mit Koch- und Heizgeräten und über die damit gesammelten Erfahrungen. Anschließend beschreibt Dr.-Ing. Zimmermann nezeitliche transportable Koch- und Heizgeräte bzw. Feuerstätten, die nach seinen Erfahrungen für den sozialen Wohnungsbau geeignet sind.

Das Heft enthält wertvolle Anregungen für alle im Wohnungsbau planenden Stellen.

D 20
Holzbau — Teil II
(etwa 228 Seiten)

Dieses Heft enthält die Fortsetzung der Berichte des Heftes 9 — Holzbau Teil I — der gleichen Schriftenreihe. Im Heft 20 sind folgende Berichte enthalten:

- Egner: Versuche mit geleimten Holzstützen.
Möhler: Biege- und Knickversuche an Stützen mit zusammengesetzten, kontinuierlich vernagelten Holzquerschnitten.
Egner/Kolb: Versuche über die Tragfähigkeit von Dübelverbindungen an Schräganschlüssen.
Egner: Versuche mit Bolzenverbindungen.
Stoy/Mlynek: Einfluß der Nagelfestigkeit und der Holzfestigkeit bei genagelten Holzverbindungen.
Egner: Einfluß der Nagelabstände bei genagelten Zugstößen.
Egner/Kolb: Einfluß der Querschnittsschwächung durch Drahtstifte.
Egner: Versuche mit Leimen bei tragenden Bauteilen.
Kolb: Zusammenfassung der Versuche mit Nadelholzderbstangen.
Brüning: Festigkeitseigenschaften vergüteter Hölzer.
Kolb: Beschreibung der Holztrocknung in Schweden und Finnland auf Grund einer Studienreise.

Das Heft enthält eine Fülle von Feststellungen für die zweckmäßige Behandlung und Verwendung des Holzes. Aus den beiden erstgenannten Versuchsgruppen werden Folgerungen für die Anwendung der Normblätter DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — und DIN 1074 — Holzbrücken, Berechnung und Ausführung — gezogen.

D 21
Erprobung der Arbeitsküche
(etwa 40 Seiten)

Dr. Scherrinsky zeigt in diesem Heft die Ergebnisse aus arbeitstechnischen Untersuchungen der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft über die Erprobung der Arbeitsküche und ihre praktische Anwendbarkeit und die zweckmäßige Möbelstellung. Dabei sind der Zeit-, Wege- und Griffeaufwand, die Küchengröße, die Lage der Küche zum Eßplatz, der Einfluß der Anordnung der Arbeitselemente, Arbeitsflächen, Abstellflächen, Arbeitshöhen usw. untersucht worden.

Die Hefte können bis zum 15. Dezember 1954 zu den nachfolgend in Spalte 2 angegebenen Subskriptionspreisen zuzüglich Versandkosten und des Portos beim Deutschen Bauzentrum e. V., Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart-O, Poststraße 15 (Berg), bestellt werden. Der Versand erfolgt nach Fertigstellung der Hefte. Nach dem 15. Dezember 1954 können diese Hefte nur durch den Buchhandel zu den in Spalte 3 aufgeführten Preisen bezogen werden.

Heft	Subskriptionspreis DM Stück	Bezugspreis DM Stück
1	2	3
D 18	8,20	16,40
D 19	2,90	5,80
D 20	17,00	34,00
D 21	4,00	8,00

— MBl. NW. 1954 S. 2098.

**Schriftenreihe
des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 11. 1954 — VII C 3 — 2.241 Nr. 3204/54

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Heft 117
Gas- und Schaumbeton
Graf

Tragfähigkeit gemauerter stockwerkshoher Wandstücke
Graf Schöffler

Schwinden von Gas- und Schaumbeton

Gaede

Die Kugelschlagprüfung von Porenbeton.

Erstmalig wird in dieser Schriftenreihe über Versuche mit dem Baustoff Gas- und Schaumbeton berichtet. An geschosshohen, gemauerten Wänden und an geschosshohen Wandtafeln wurde das Verhältnis der Wandfestigkeit zur Steinfestigkeit ermittelt, wobei der Einfluß der veränderlichen Festigkeit der Steine bzw. der Wandtafeln sowie des Mörtels berücksichtigt und der Einfluß von Wandöffnungen untersucht wurde.

Im zweiten Bericht wurde die bei Gas- und Schaumbeton besonders wichtige Eigenschaft des Schwindens an Proben, die in gespanntem Dampf, ungespanntem Dampf und an der Luft unter verschiedenen Lagerungsbedingungen erhärtet waren, untersucht.

Im dritten Bericht wird die Kugelschlagprüfung an Gas- und Schaumbeton behandelt. Die hier beschriebenen Untersuchungen und die darauf aufbauenden Tafeln erschließen auch das Gebiet des Gas- und Schaumbetons für diese zerstörungsfreie Art der Festigkeitsprüfung, nachdem über die Anwendung der Kugelschlagprüfung bei Schwerbeton bereits in Heft 107 dieser Schriftenreihe vom gleichen Verfasser berichtet wurde.

Heft 118
Stois/Zinnert/Rost/Henkel
Schwefelverbindungen in Schlackenbeton

Der mitunter recht unangenehme Einfluß von Schwefelverbindungen auf die Güte des Betons ist bereits im Heft 109 dieser Schriftenreihe allgemein behandelt worden. Im vorliegenden Heft 118 werden nunmehr die einzelnen Einflüsse am Beispiel des Schlackenbetons untersucht, d. h. an einem Leichtbeton, dessen Zuschlagstoffe aus gebrochener Kesselschlacke bestehen. Hierbei wurde die Abhängigkeit der Raumbeständigkeit sowie der Druck- und Zugfestigkeit vom Schwefelgehalt der Zuschlagstoffe untersucht und der Zusammenhang zwischen der Raumbeständigkeit und dem Sulfatreaktionswert der einzelnen Zementsorten unter Berücksichtigung verschiedener Temperaturen verfolgt. Schließlich wurde auch noch der Kristallisationsdruck der betonzerstörenden Sulfate untersucht und damit ein Einblick in die Gesetzmäßigkeit von Vorgängen im Beton gegeben.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse und Unterlagen zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton

Heft 117 zum Herstellungspreis von 5,— DM und

Heft 118 zum Herstellungspreis von 6,50 DM

bis zum 31. Januar 1955 an interessierte Stellen abgeben. Später können diese Hefte nur zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen auf Lieferung zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto Berlin-West Nr. 400 64 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden. — MBl. NW. 1954 S. 2100.

**Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Neufassung der Förderungsbestimmungen; hier: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB). (MBl. NW. Nr. 49 v. 22. 5. 1954.)

Überdrucke des oben näher bezeichneten Ministerialblattes sind ab sofort wieder bei der August Bagel Verlag-GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erhältlich.

— MBl. NW. 1954 S. 2099.